

TOP 11 – ÄNDERUNGSANTRAG ZUR GRUNDORDNUNG

Unterlage für die 119. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2017) am 17. Mai 2017

Drucksache-Nr.: 585/119/2 SoSe 2017

Ausgabedatum: 12. Mai 2017

Sachstand

Die studentischen Senatsmitglieder bringen folgende Änderungsanträge zur Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg ein:

1. § 14 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie jeweils ein*e Vertreter*in der Promovierenden und der Studierendenschaft.

Beispiele an anderen niedersächsischen Universitäten:

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - § 8 (2) der Grundordnung:

Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, das vom Senat gewählte Mitglied des Hochschulrats, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA-Vorstands gehören dem Senat als Mitglieder mit beratender Stimme an.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - § 31 (2) der Grundordnung:

Das Präsidium und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Datenschutzbeauftragte sind Mitglieder des Senats mit beratender Stimme. Die Dekaninnen und Dekane sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verfassten Studierendenschaft sind weitere beratende Mitglieder. Der Senat kann darüber hinaus weitere beratende Mitglieder mit 2/3-Mehrheit bestimmen.

Hochschule Osnabrück - § 5 (1) der Grundordnung

Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dekaninnen und Dekane, je eine Vertreterin oder Vertreter des Personalrats, sowie des Allgemein Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.



2. § 9 (1) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie ein*e Vertreter*in der Promovierenden der Fakultät gehören dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an.

Begründung:

Gemäß § 9 (4) Satz 5 NHG nimmt ein Mitglied der Promovierendenvertretung beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

3. In § 9 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

Richtet der Fakultätsrat Kommissionen ein, sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen von den jeweiligen Gruppenvertretungen zu wählen.

4. In § 10 (2) wird ein neuer Satz 3 eingefügt; die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Die Mitglieder der Berufungskommission sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

5. In § 15 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

Die Mitglieder der Senatskommissionen nach Absatz 2 sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

Begründung:

Die Studienkommissionen (siehe § 11 der Grundordnung) und die Studienqualitätskommission (siehe § 11a der Grundordnung) werden von den Gruppenvertreter*innen gewählt. Auch die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gruppenbezogen statt. In vielen Fakultätsräten sowie im Senat wird es derzeit informell gehandelt, dass die Gruppenvertreter*innen Vorschläge zur Besetzung von Kommissionen machen und ggf. diese selbst wählen. Diese Regelung basiert derzeit auf einer Duldung aller Mitglieder der jeweiligen Gremien. Um die Legitimation der Gruppenvertreter*innen zu stärken, ist es sinnvoll, Wahlen der Kommissionen bzw. Benennungen in die Kommissionen durch Gruppenvertreter*innen direkt stattfinden zu lassen.

Diese Regelung sollte u.a. auch für Prüfungsausschüsse, der Habilitationskommission, der Promotionskommission und den Auswahlkommissionen gelten.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gemäß § 41 (1) Satz 3 NHG die Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg gemäß Drucksache Nr. 585/119/2 SoSe 2017.

Anlage:

- Änderungsantrag der studentischen Senatsmitglieder vom 12. Mai 2017



die dr3i - Eure Liste für Wirtschaft, Recht und Bildung

Mitglieder des Senats

Stellvertretende Mitglieder des Senats

Beratende Mitglieder des Senats

Hochschulöffentlichkeit

**die dr3i - Eure Liste für Wirtschaft,
Recht und Bildung**

Studentisches Senatsmitglied:
Tino Hübner

Homepage:
facebook.com/diedr3i

Mail:
diedr3i@leuphana.de

Lüneburg, 12. Mai 2017

Antrag auf Änderung der Grundordnung

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gemäß § 41 (1) Satz 3 NHG die Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg gemäß den nachstehenden Änderungsvorschlägen.

Änderungsvorschlag 1:

§ 14 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie jeweils ein*e Vertreter*in der Promovierenden und der Studierendenschaft.

Beispiele an anderen niedersächsischen Universitäten:

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - § 8 (2) der Grundordnung:

Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, das vom Senat gewählte Mitglied des Hochschulrats, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA-Vorstands gehören dem Senat als Mitglieder mit beratender Stimme an.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - § 31 (2) der Grundordnung:

Das Präsidium und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Datenschutzbeauftragte sind Mitglieder des Senats mit beratender Stimme. Die Dekaninnen



und Dekane sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verfassten Studierendenschaft sind weitere beratende Mitglieder. Der Senat kann darüber hinaus weitere beratende Mitglieder mit 2/3-Mehrheit bestimmen.

Hochschule Osnabrück - § 5 (1) der Grundordnung

Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dekaninnen und Dekane, je eine Vertreterin oder Vertreter des Personalrats, sowie des Allgemein Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Änderungsvorschlag 2:

§ 9 (1) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie ein*e Vertreter*in der Promovierenden der Fakultät gehören dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an.

Begründung:

Gemäß § 9 (4) Satz 5 NHG nimmt ein Mitglied der Promovierendenvertretung beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

Änderungsvorschlag 3:

In § 9 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

Richtet der Fakultätsrat Kommissionen ein, sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen von den jeweiligen Gruppenvertretungen zu wählen.

Änderungsvorschlag 4:

In § 10 (2) wird ein neuer Satz 3 eingefügt; die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Die Mitglieder der Berufungskommission sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

Änderungsvorschlag 5:

In § 15 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

Die Mitglieder der Senatskommissionen nach Absatz 2 sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen gewählt.

Begründung:

Die Studienkommissionen (siehe § 11 der Grundordnung) und die Studienqualitätskommission (siehe § 11a der Grundordnung) werden von den Gruppenvertreter*innen gewählt. Auch die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gruppenbezogen statt. In vielen Fakultätsräten sowie im Senat wird es derzeit informell gehandhabt, dass die Gruppenvertreter*innen Vorschläge zur Besetzung von Kommissionen machen und ggf. diese selbst wählen. Diese Regelung basiert derzeit auf einer Duldung aller Mitglieder der jeweiligen Gremien. Um die Legitimation der Gruppenvertreter*innen zu stärken, ist es sinnvoll, Wahlen der Kommissionen bzw. Benennungen in die Kommissionen durch Gruppenvertreter*innen direkt stattfinden zu lassen.

Diese Regelung sollte u.a. auch für Prüfungsausschüsse, der Habilitationskommission, der Promotionskommission und den Auswahlkommissionen gelten.